

Satzung der GOLDKIND – Stiftung für Kinder aus dysfunktionalen Familien gGmbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

GOLDKIND – Stiftung für Kinder aus dysfunktionalen Familien gGmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Beratung, Betreuung und Unterstützung vor allem von Kindern aus dysfunktionalen Familien und deren Eltern sowie betroffenen dritten Personen durch
 - die Entwicklung eines kostenlosen Onlineprogramms zur Selbsthilfe und Prävention mit Angeboten, Informationen, Interaktionen und Materialien
 - die Bereitstellung eines kostenlosen Unterstützungsprogramms durch individuelles Coaching, Gruppenseminare, Mentorenprogramme, Empowerment-

Camps von Therapeut*innen, Psychologen*innen und anderen Personen, Zugang zu Materialien, Sportseminaren, Freizeitangeboten, Selbsthilfegruppen, Projekten von freien Trägern und Schaffung eigener Angebote

- die Erstellung eines Netzwerkes mit staatlichen Einrichtungen (Jugendamt, Sozialamt, u.a.) und Therapeuten, die bereits in der Familiendiagnostik und -beratung tätig sind, um einerseits präventiv und rechtzeitig etwaig betroffenen Kinder schützen sowie bereits betroffene Kinder eine Unterstützung andienen zu können
- b) die Bekanntmachung der Problematik dysfunktionaler Familien in der Gesellschaft durch
- Vorträge, Symposien, Ausstellungen und andere Veranstaltungen
 - Die Erstellung von Publikationen und Kommunikation, etwa durch Podcasts, Newsletter oder Videos
 - Zur-Verfügung-Stellen von Informationen und Erfahrungsberichten zur Problematik auf der Website der Gesellschaft
- c) den Aufbau eines Netzwerkes (Kompetenznetzwerk, Vernetzung von Hilfssystemen, Vernetzung mit Politik und deren Vertretern)
- d) Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Kinder aus dysfunktionalen Familien und Eltern mit psychischen Störungen durch
- Förderung der Forschung und von wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiet der Ursache, Diagnosen und Therapie psychischer Störungen unter Veröffentlichung der Ergebnisse
 - Förderung von wissenschaftlichen Publikationen zum Thema psychische Störungen
 - die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - die Begleitung eines fachlichen Austausches zwischen Vertretern der Wissenschaft und der therapeutischen Praxis.
- (4) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (5) Soweit die Gesellschaft zur Erreichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke selbst einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, soll dieser nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen dienen und nur insoweit mit gleichen oder ähnlichen Betrieben in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zweckmäßig ist.
- (6) Die Gesellschaft ist überparteilich und unabhängig.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen. Sofern die Gesellschaft Überschüsse erwirtschaftet, sind diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird vom Gesellschafter Jan Fischer in Höhe einer Stammeinlage von EUR 25.000,00 übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort in bar einzuzahlen.

- (4) Jeder Geschäftsanteil kann nur von einer natürlichen Person oder einer gemeinnützigen Körperschaft übernommen werden. Es ist nicht zulässig, dass eine natürliche Person mehrere Geschäftsanteile übernimmt oder dass mehrere Personen einen Geschäftsanteil übernehmen.
- (5) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende Vermögen der Gesellschaft (§ 5 Abs. 1) ist in seinem Bestand auf Dauer zu erhalten.

§ 5

Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den eingezahlten Stammeinlagen, Sacheinlagen, Sachzuwendungen und Zuwendungen, die zur Erhöhung des Vermögens der Gesellschaft bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Abgabenordnung).
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Sicherung der Nachhaltigkeit ihrer Aufgabenerfüllung Rücklagen nach den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung zu bilden.
- (3) Das in Abs. 1 beschriebene Gesellschaftsvermögen soll tunlichst nicht angegriffen werden, sondern durch Anlage der Erzielung von Erträgen dienen. Das Gesellschaftsvermögen soll so angelegt werden, dass möglichst keine Verluste erzielt werden.

§ 6

Mittel der Gesellschaft

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erzielt die Gesellschaft aus den Erträgen des Gesellschaftsvermögens, aus Spenden und Zuschüssen. Diese Mittel sind nach Bestreitung der Kosten der laufenden Verwaltung und nach Dotierung der Rücklagen für die Zwecke der Gesellschaft einzusetzen.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einzelne oder alle Geschäftsführer zur Alleinvertretung zu ermächtigen und einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Der Geschäftsführer Jan Fischer ist stets einzelvertretungsberechtigt und von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit gesetzlich möglich.
- (4) Den Geschäftsführern obliegt insbesondere die Aufstellung des
- a) Förderplanes
 - b) Jahresabschlusses
 - c) Jahresberichtes über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- (5) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die Geschäftsführer insbesondere die jeweils gültige Satzung, die von der Gesellschafterversammlung etwa beschlossene Geschäftsordnung, die Vorschriften der §§ 51-68 Abgabenordnung und die Anwendungserlasse zu diesen Vorschriften zu beachten.

§ 9

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen, falls er nicht nach den gesetzlichen Vorschriften früher zu erstellen ist.

- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu erstellen. Die Pflicht zur Prüfung ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Übersendung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und gegebenenfalls Lagebericht) sowie des Prüfungsberichtes. Sofern sich eine Pflicht zur Prüfung aus den gesetzlichen Regelungen ergibt, soll der Abschlussprüfer von der Gesellschaft beauftragt werden, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung zu prüfen, selbst wenn dies nicht von den gesetzlichen Prüfpflichten umfasst ist.
- (4) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Sofern Gewinne nicht einer Rücklage zugeführt werden, sind sie zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, möglichst binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Weitere Gesellschafterversammlungen finden von Fall zu Fall statt, wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Zur Beschlussfassung über den Förderplan für das folgende Geschäftsjahr ist eine Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch einen Geschäftsführer mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Kommt die Geschäftsführung der Aufforderung eines Gesellschafters, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, nicht binnen angemessener Frist nach, so ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung der Ladungsfrist selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind, die $\frac{3}{4}$ aller Stimmen auf sich vereinen. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 3 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann

ohne Rücksicht auf die Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Beschlüsse können von den Gesellschaftern auch ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Formen und Fristen schriftlich, per Fax oder E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der vorgeschlagenen Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.
- (8) Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Satzung etwas Anderes geregelt ist.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist. Der Unternehmensgegenstand soll nur geändert werden, wenn die Änderung zweckmäßig ist und der wirksameren Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dient. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Unternehmensgegenstandes sowie über die Umwandlung der Gesellschaft sowie sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (4) Je EUR 100 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klage gegen die Gesellschaft zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung des betreffenden Versammlungsprotokolls, spätestens zwei Monate ab dem Tag der Gesellschafterversammlung zu erheben.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung oder Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat in den Fällen des S. 1 kein Stimmrecht. Keine Zustimmung ist erforderlich für Verfügungen zu Gunsten von Abkömmlingen von Jan Fischer („**berechtigte Erwerber**“). S. 1 gilt nicht für Verfügungen von Jan Fischer.
- (2) Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn Erwerber oder sonstige Berechtigte nach ihrer Persönlichkeit und Ausbildung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft bieten. Der Erwerber oder sonstige Berechtigte kann nur eine natürliche Person sein, § 4 Abs. 4.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann auch gegen den Willen eines Gesellschafters seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise einziehen, wenn:
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter selbst Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt;

- b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder sein Auseinandersetzungsguthaben unternommen und von ihm nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, beseitigt worden sind;
 - c) gegen einen Gesellschafter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und diese nicht innerhalb eines Monats aufgehoben werden;
 - d) in der Person eines Gesellschafters Umstände vorliegen, die seinen Ausschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund rechtfertigen würden.
- (3) Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschaften wirksam.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende Person unentgeltlich zu übertragen hat. Jeder Geschäftsführer wird bevollmächtigt, den betroffenen Gesellschafter über den Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss zu informieren und die beschlossene Abtretung vorzunehmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 14

Abfindung

Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter im Falle einer Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder bei einem sonstigen Ausscheiden als Abfindung lediglich die eingezahlte Stammeinlage auf ihren Geschäftsanteil und/oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zum Zeitpunkt der Einlage zurück, soweit und unter den Voraussetzungen, die die jeweiligen Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO dies zulassen.

§ 15

Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf seine Erben über. Hat der verstorbene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil einem Vermächtnisnehmer vermacht, bedarf die Abtretung an diesen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 1 S. 1.
- (2) Ist Rechtsnachfolger von Jan Fischer in seinen Geschäftsanteil eine gemeinnützige Körperschaft, gehen alle persönlichen Sonderrechte, die Jan Fischer in diesem Vertrag zugewiesen sind, auf die gemeinnützige Körperschaft auf Dauer über.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller vorhandenen Gesellschafter beschlossen werden.
- (2) Falls die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt, werden die Geschäftsführer Liquidatoren.
- (3) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

§ 17

Vermögensbindung

- (1) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist nur für steuerbegünstigte, satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.
- (2) Bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und/oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einlage übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Rahmen der Liquidation dürfen erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, eine etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben.
- (2) Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich Widersprüche oder Lücken in diesem Vertrag herausstellen sollten.

§ 19

Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. Gründungskosten sind Notarkosten, Eintragungskosten und Beraterkosten.